

Verhaltenskodex | *Unsere Werte und Standards*

Die Basis für unseren Erfolg

Unser Unternehmen

Von Anfang an zeichnete sich die Geschichte von MSD durch die Überzeugung aus, das Richtige zu tun. George Merck betonte dieses Prinzip 1950 mit den Worten: „Wir versuchen, immer daran zu denken, dass Medizin für die Menschen ist.“ Da wir in unseren Labors weiterhin auf unsere bewährte Innovationskraft setzen, um eine nachhaltig positive Rentabilität unserer Investitionen zu erzielen, bleiben wir auch in Zukunft bei unserer kompromisslosen Verpflichtung zu Ethik und Integrität.

Wir sprechen zwar viele Sprachen und repräsentieren zahlreiche Kulturen, aber sind dennoch darin vereint, mit Integrität und Ehrlichkeit bahnbrechende Medikamente zu entwickeln. Es sind unsere Werte und Standards, die uns zu MSD werden lassen. Sie sind die Basis für unseren Erfolg.



„Wir versuchen, immer daran zu denken, dass Medizin für die Menschen ist, es geht nicht um Profite. Die Profite folgen von alleine; das war immer so, wenn wir dies im Auge behalten haben.“

– George W. Merck, 1950

Was wir tun, ist wichtig

Unsere Mission

Die Entdeckung, Entwicklung und Bereitstellung von innovativen Produkten und Dienstleistungen, die auf der ganzen Welt Leben retten und verbessern.

Unsere Vision

Wir möchten das Leben der Menschen weltweit durch neuartige Medikamente, Impfstoffe und Produkte für die Tiergesundheit verbessern. Wir haben uns auf die Fahnen geschrieben, das führende forschungsintensive Unternehmen der Biopharmaziebranche zu sein, und wir setzen alles daran, wegweisende Innovationen und Lösungen für heute und für die Zukunft anzubieten.



„Bei unserem Streben nach der Entdeckung von Medizin und Impfstoffen, die Leben retten und verbessern, liegt der Kern unseres Wesens in unseren Werten und Standards. Sie sind und bleiben die Basis für unseren Erfolg – jetzt und in Zukunft.“

– Kenneth Frazier
Chairman und Chief Executive Officer

Wie wir es tun, ist wichtig

Wir sind verpflichtet, im Sinne der besten Interessen unserer Stakeholder zu handeln – das breite Spektrum an Menschen und Gemeinschaften, deren Leben von unserem Tun betroffen sind.



Unsere Patienten und Kunden

Jeden Tag nehmen unsere Produkte Einfluss auf Leben. Wir empfinden dies als ein Privileg und arbeiten unermüdlich daran, die wichtigsten Bedürfnisse unserer Kunden und Patienten zu erkennen. Wir setzen all unsere Ressourcen dafür ein, diese Bedürfnisse zu erfüllen und jeden Tag aufs Neue ihr Vertrauen zu gewinnen.

Unsere Mitarbeiter

Das Wissen, die Vorstellungskraft und die Fähigkeiten unserer Mitarbeiter stärken unsere Innovationskraft. Als Arbeitgeber möchten wir ein Arbeitsumfeld schaffen, das zu Vertrauen, Integration und Respekt führt und bei unseren Mitarbeitern bahnbrechendes Denken und Erfindungsgabe auslöst.

Unsere Aktionäre

Unsere Aktionäre vertrauen uns ihr hart erarbeitetes Geld an. Im Gegenzug erwarten sie eine solide Unternehmensführung, ehrliche, genaue und fristgerechte Leistungsdaten und eindeutige Offenlegung in allen öffentlichen Berichten und Mitteilungen.

Unsere Lieferanten und Händler

Ohne Vertrauen ist eine Geschäftsbeziehung nur so stark wie die letzte Transaktion. Wir schätzen unsere Lieferanten und es ist uns wichtig, sie immer ehrlich, fair und mit Respekt zu behandeln. Im Gegenzug erwarten wir von ihnen, dass sie Werte und Standards teilen, die mit unseren übereinstimmen.

Unsere Gemeinden und die Gesellschaft

Unsere Gemeinden sind unsere Nachbarn, und sie vertrauen darauf, dass wir gute Corporate Citizens sind. Wir sind stolz darauf, eine Reihe von Programmen im Bereich Soziales, Gesundheit und Umweltverträglichkeit zu unterstützen. Wir halten alle Gesetze, Regeln und Vorschriften ein, die für unser Geschäft gelten.

Unsere Werte und Standards einen uns

**Sie spiegeln den Kern unseres Charakters als Unternehmen wider.
Sie machen uns zu einem vertrauenswürdigen Unternehmen.
Sie leiten unsere Entscheidungen und Handlungen.**

Patienten im Mittelpunkt

Wir alle sind für die Bereitstellung hochqualitativer Produkte und Dienstleistungen mitverantwortlich. Unser Ziel ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen und Tieren auf der ganzen Welt zu verbessern. Wir wollen den Zugang zu unseren Medikamenten und Impfstoffen ausweiten. Die Verantwortung gegenüber denen, die unsere Produkte nutzen oder brauchen, muss der Maßstab für all unsere Aktivitäten sein.



STANDARDS

Unsere Richtlinien, die uns leiten

Ihre Grundsätze führen uns auf dem Weg zu einem vertrauenswürdigen Unternehmen

Respekt gegenüber Menschen

Unser Erfolg ist abhängig von der Integrität, dem Know-how, dem Ideenreichtum, dem Können, der Vielfältigkeit, der Sicherheit und dem Teamwork unserer Mitarbeiter. Wir sind deshalb bemüht, ein Umfeld von gegenseitigem Respekt, Integration und Verantwortungsbewusstsein zu schaffen. Wir belohnen Engagement und Leistung und gehen auf die Bedürfnisse unserer Mitarbeiter und deren Familien ein.

Ethik und Integrität

Wir sind der Einhaltung höchster Standards hinsichtlich Ethik und Integrität verpflichtet. Wir tragen Verantwortung gegenüber unseren Kunden, Konkurrenten, Vertriebspartnern, Lieferanten und Aktionären sowie den Gemeinden, in denen wir weltweit tätig sind. Bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehen wir weder auf geschäftlicher noch auf ethischer Ebene Kompromisse ein. Unser gesamtes Handeln in allen Bereichen der Gesellschaft muss stets transparent sein und diese hohen Standards widerspiegeln.

Innovation und wissenschaftliche Exzellenz

Im Bereich der wissenschaftlichen Exzellenz und Innovation haben wir uns höchster Qualität verschrieben. Unsere Forschungsarbeit folgt dem Leitprinzip der Verbesserung der Gesundheit sowie der Lebensqualität. Wir bemühen uns darum, die wichtigsten Bedürfnisse der Patienten und Kunden durch kontinuierliche Innovation zu erkennen.

Unsere Werte und Standards sind die Basis unseres Erfolgs.



Unsere Richtlinien

Unsere Unternehmens-Richtlinien sind Normen für den Umgang mit Stakeholdern. Wir benutzen diese Richtlinien, um unsere täglichen Entscheidungen zu treffen.

01 **Patientensicherheit**

Wir wollen sicherstellen, dass Kunden und Patienten Vertrauen haben in die Sicherheit und Wirksamkeit unserer Produkte.

02 **Produktqualität**

Unsere Produkte sind da, wenn Menschen sie brauchen, in einer Qualität, der sie vertrauen können.

03 **Forschung**

Unsere Forschungsarbeit folgt dem Leitprinzip der Erhaltung des Lebens von Menschen und Tieren sowie der Verbesserung der Lebensqualität.

04 **Kundenkontakt, Marketing und Geschäftspraktiken**

Wir liefern präzise, ausgewogene Informationen über unsere Produkte und beteiligen uns nicht an Aktivitäten, die unsere Kunden auf unangemessene Weise bevorteilen oder beeinflussen.

05 **Verhindern von Korruption und Bestechung**

Wir versprechen, offerieren, bezahlen, erbitten oder akzeptieren keinerlei Sachzuwendungen, um Entscheidungen oder Handlungen im Zusammenhang mit unserer Unternehmenstätigkeit unangemessen zu beeinflussen.

06 **Beschaffung und Lieferantenbeziehungen**

Wir haben verstanden, dass unsere Lieferanten für unseren Erfolg eine wichtige Rolle spielen und bauen deshalb Beziehungen mit denen auf, die den besten Gesamtwert liefern und die unsere Verpflichtung in Bezug auf Qualität, Preis, Lieferung, Service, Diversität, Reputation und ethische Geschäftspraktiken teilen.

07 **Kartellverbot und fairer Wettbewerb**

Wir führen einen offensiven, aber fairen Wettbewerb, um offene Märkte und Kunden zu bewerben, auf der Basis der Vorzüge unserer Produkte und Services und unserer Reputation der Ehrlichkeit und fairem Handeln.

08 **Globale Handelspolitik**

Wir handeln verantwortungsvoll, um Produkte und Services über Grenzen hinweg im Einklang mit den lokalen und internationalen Handelsvorschriften zu liefern, denen unsere Geschäftstätigkeit unterliegt.

09 **Finanzielle Integrität**

Als verantwortliche Finanzverwalter glauben wir, dass Transparenz und Integrität in Finanzdingen unerlässlich ist, um unsere Vermögenswerte zu schützen, unsere Mission und künftige Erfolge zu sichern und das Vertrauen unserer Stakeholder zu stärken.

10 **Interessenkonflikte**

Wir erkennen und melden Situationen, die scheinbar unser geschäftliches Urteilsvermögen beeinträchtigen oder die unsere Geschäftstätigkeit unangemessen beeinflussen, und führen ggf. Kontrollen zur Minimierung des Risikos ein.

11 **Insiderhandel**

Wir unterlassen jegliche Handlung, die das Vertrauen der Anleger untergräbt, wie die Weitergabe von Insiderinformationen, die MSD und seinen Geschäftspartnern gehören, oder die Weitergabe von „Tipps“, die Investitionsentscheidungen auf unfaire Weise beeinflussen könnten.

12 **Offenlegung von Informationen über MSD**

Wir verpflichten uns zur Offenheit und angemessener Transparenz im Hinblick auf unsere Art der Geschäftsführung, um das Vertrauen unserer Stakeholder zu bewahren.

13 **Datenverwaltung und Datenschutz**

Wir schützen unsere Daten und wenden hohe ethische Standards an bei der sicheren Erfassung, Verwendung, Verwaltung und Sicherung unserer unternehmenseigenen Daten sowie der Daten, die uns von anderen anvertraut wurden.

14 **Respekt für Umweltschutz und Sicherheit**

Wir verpflichten uns, unseren Mitarbeitern einen sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, die Umweltauswirkungen unserer Tätigkeiten zu minimieren und mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die unsere Verpflichtung zu Sicherheit und Umweltschutz teilen.

15 **Meldung und Handhabung von Fehlverhalten**

Wir ermöglichen es dem Unternehmen, potenzielles Fehlverhalten anzugehen und seine Reputation zu schützen, indem wir es melden, wenn wir ein Fehlverhalten sehen oder vermuten, und wir tolerieren keine Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person, die ein Bedenken äußert oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung Informationen bereitstellt.

16 **Handhabung geregelter Stoffe**

Wir unterstützen die Verwendung geregelter Stoffe für angemessene medizinische, wissenschaftliche und kommerzielle Zwecke, wobei wir ein geschlossenes Distributionssystem aufrecht erhalten, das korrekte Kontrollen in Verbindung mit Ankauf, Herstellung, Transport, Lagerung, Verwendung, Vertrieb und Entsorgung sicherstellt.

17 **Globale Personalabteilung (HR)**

Wir fördern eine Kultur des gegenseitigen Respekts, der Würde und Integrität, wenn wir hoch talentierte, engagierte und vielfältige Mitarbeiter einstellen und ausbilden, die befähigt werden, hervorragende Leistungen zu erbringen.

18 **Haltung und Einsatz von Versuchstieren**

Wir behandeln alle von uns gehaltenen Tiere auf humane Weise und nutzen sie in der Forschung nur, wenn es keine wissenschaftlich anerkannte Alternative gibt.

19 **Wohltätige Beiträge und freiwilliges Engagement**

Wir wollen positive Veränderungen anstoßen, indem wir uns durch wohltätige Beiträge und Unterstützung von freiwilligem Engagement der Mitarbeiter für ein besseres globales Gesundheitswesen und bessere Bildungsmöglichkeiten einsetzen und soziale Brennpunkthemen ansprechen.

Auf Werte gestützte Entscheidungen

Unsere Werte und Standards und unsere Richtlinien sprechen viele alltägliche Situationen am Arbeitsplatz an. Sie können jedoch nicht jeden möglichen Umstand berücksichtigen, und sie sind kein Ersatz für die Anwendung eines gesunden Urteilsvermögens.

Wenn Sie sich in einer schwierigen Situation befinden, können diese Fragen Ihnen bei Ihrer Entscheidung, was Sie tun sollten, helfen.

Stellen Sie sich folgende Fragen:

- » Könnte mein Verhalten oder meine Entscheidung jemandem oder einer Sache schaden?
- » Wird mein Verhalten das Vertrauen von Kunden, Patienten, Aktionären oder anderen Stakeholdern erschüttern?
- » Bin ich bereit, für diese Entscheidung und Handlung die Verantwortung zu übernehmen, wenn sie in den Medien erscheinen würde?
- » Bin ich ganz sicher, dass meine vorgesehene Handlung mit dem Wortlaut und Sinn unserer Unternehmensrichtlinien sowie mit geltenden Gesetzen und Vorschriften im Einklang steht?



Äußern Sie sich

Schützen Sie den guten Ruf, den wir uns als integer agierendes Unternehmen erarbeitet haben, und melden Sie jegliches Verhalten, das unseren Ruf gefährden könnte.

Wenn Sie Zeuge unangemessenen, unethischen oder rechtswidrigen Handelns werden oder solches Verhalten mutmaßen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder andere Unternehmensressourcen (z. B. in der Compliance-, Rechts- oder Personalabteilung), oder - wenn dies nach geltendem Recht zulässig ist - **Melden Sie** Ihre Fragen oder Bedenken in vertraulicher Form und ohne Furcht vor Vergeltung **bei [msdeethics.com](https://www.msdeethics.com)**.



Was wir tun, ist wichtig

Leben retten und verbessern

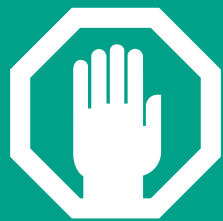
Wie wir es tun, ist wichtig

Kompromisslose Verpflichtung zu Ethik und Integrität



FSA— EMPFEHLUNGEN

FSA–Empfehlungen zur Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit den Partnern im Gesundheitswesen und deren Mitarbeitern



Kodexverstöße melden:

www.fsa-pharma.de

Inhalt

Vorwort		4-5
Einleitung		7
1. Abschnitt	Anwendungsbereich und Grundsätze	
	1. Anwendungsbereich	8
	2. Definitionen	8
	3. Verantwortlichkeit für das Verhalten Dritter	8
	4. Auslegungsgrundsätze	8-9
	5. Grundsätze für die Zusammenarbeit	9
2. Abschnitt	Bewirtungen	
	6. Bewirtungen	9
3. Abschnitt	Veranstaltungen	
	7. Einladung zu Veranstaltungen	10
4. Abschnitt	Vertragliche Leistungen	
	8. Erbringung entgeltlicher Leistungen	11
	9. Sponsoring	12
5. Abschnitt	Spenden und Geschenke	
	10. Geld- und Sachspenden	13
	11. Geschenke	13-14

Vorwort

Die Gesundheitspolitik ist ein dynamisches System. Neue Entwicklungen und Erkenntnisse zahlen nicht nur auf die optimale Versorgung des Einzelnen ein, sie verändern auch die Rahmenbedingungen für die Entwicklung, den Absatz und die Erstattung von Arzneimitteln. Für die pharmazeutische Industrie wird die Einbeziehung verschiedenster Einrichtungen im Gesundheitswesen daher unverzichtbar. Hierzu stehen die Mitgliedsunternehmen des FSA in einem ständigen Dialog mit verschiedenen Ansprechpartnern im Gesundheitswesen, wie den im Gesundheitswesen oder der Gesundheitspolitik tätigen Ministerien und Behörden oder den Einrichtungen der Selbstverwaltung wie Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen. Der FSA fördert diesen laufenden Dialog, da er sowohl dem Informationsaustausch als auch dem besseren Verständnis der jeweiligen Positionen und Bedürfnisse dient.

Ein vertrauensvoller und lauterer Umgang ist dabei die Basis einer ethisch korrekten Zusammenarbeit zwischen Pharmaunternehmen und den Partnern im Gesundheitswesen sowie deren Mitarbeitern. Um Unsicherheiten aus dem Weg zu räumen und den Dialog mit klaren Standards abzusichern, hat der FSA als erster Akteur im Gesundheitswesen konkrete Verhaltensempfehlungen für die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern formuliert. Ethik und Transparenz stellen dabei die wichtigsten Grundpfeiler dar. Für die Mitgliedsunternehmen des FSA ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeiter von Partnern im Gesundheitswesen nicht in unlauterer Weise beeinflusst und die Kooperationsbeziehungen transparent gestaltet werden.

Mit dieser Broschüre liegt die zweite Auflage seit der Verabschiedung durch den FSA im Jahr 2010 vor. Aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) hat der Deutsche Bundestag im September 2014 eine umfassende Ergänzung von § 108 e Strafgesetzbuch (StGB) beschlossen. Demnach wird zukünftig über den reinen Stimmenkauf hinaus auch die Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern erfasst. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, werden die FSA-Empfehlungen Partner im Gesundheitswesen um Abgeordnete/Mandatsträger (Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Länderparlamente) und Einrichtungen wie europäische Behörden (z.B. EU-Kommission und EMA) erweitert.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die Verhaltensempfehlungen „griffbereit“ zur Verfügung stellen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website des FSA www.fsa-pharma.de.

Berlin, im Mai 2015

Kurt J. Arnold, Vorsitzender FS Arzneimittelindustrie e.V.

FSA–Empfehlungen

zur Zusammenarbeit der pharmazeutischen
Industrie mit den Partnern im Gesundheitswesen
und deren Mitarbeitern

Einleitung

Das gesundheitspolitische Umfeld und die Rahmenbedingungen für die Entwicklung, den Absatz und die Erstattung von Arzneimitteln sind im Umbruch. Sie verlangen in zunehmendem Maße die Involvierung verschiedenster Einrichtungen des Gesundheitswesens. Hieraus resultieren gleichzeitig neue bzw. engere Kooperationsbeziehungen zwischen pharmazeutischen Unternehmen und diesen Einrichtungen einschließlich ihrer Mitarbeiter.

Die Mitgliedsunternehmen des FSA stehen hierbei in einem ständigen Dialog mit zahlreichen Ansprechpartnern im Gesundheitswesen. Dazu zählen neben Ministerien, Behörden und Abgeordneten verschiedene weitere staatliche Institutionen sowie Einrichtungen der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen und deren Mitarbeiter als Repräsentanten dieser Einrichtungen. Die Zusammenarbeit und der laufende Diskurs zwischen der pharmazeutischen Industrie und den Partnern im Gesundheitswesen sowie deren Mitarbeitern ist zu begrüßen und zu fördern. Denn dies dient sowohl dem erforderlichen Informationsaustausch als auch dem besseren Verständnis der jeweiligen Positionen und damit dem gemeinsamen Ziel aller Partner im Gesundheitswesen an einer optimalen Patientenversorgung.

Der Verein „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.“ will dazu beitragen, diese Zusammenarbeit zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels ist neben der selbstverständlichen Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ein vertrauensvoller und transparenter Dialog unverzichtbar.

Mit dem Ziel, eine lautere und sachliche Zusammenarbeit zu gewährleisten, hat der Verein „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.“ die nachstehenden

**„FSA-Empfehlungen
zur Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie
mit den Partnern im Gesundheitswesen und deren Mitarbeitern“**

verabschiedet.



1. Abschnitt: Anwendungsbereich und Grundsätze

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für die Aktivitäten der Mitgliedsunternehmen bei der Zusammenarbeit mit den Partnern im Gesundheitswesen, deren Mitarbeitern und mit Abgeordneten (zusammenfassend nachfolgend als „Kooperationspartner“ bezeichnet). Die Bestimmungen dieser Empfehlungen sollen nicht im Zusammenhang des nach dem SGB V vorgesehenen Vertragswettbewerbs (etwa Abschluss von Rabatt- und Mehrwertverträgen) gelten.

2. Definitionen

2.1 „Partner im Gesundheitswesen“ sind die im Gesundheitswesen oder in der Gesundheitspolitik tätigen Ministerien, Behörden und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie die Einrichtungen der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Hierzu zählen auch die europäischen Behörden (z.B. die EU-Kommission und die EMA).

2.2 „Mitarbeiter“ der Partner im Gesundheitswesen sind Beamte, Angestellte, freie Mitarbeiter, Berater und alle anderen Personen, die für die Partner im Gesundheitswesen tätig werden.

2.3 „Abgeordnete“ sind Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Länderparlamente.

3. Verantwortlichkeit für das Verhalten Dritter

3.1 Die Empfehlungen sollen auch dann für die Unternehmen gelten, wenn sie andere (z. B. Veranstaltungs- oder Kommunikationsagenturen etc.) damit beauftragen, die von diesen Empfehlungen erfassten Aktivitäten für sie zu gestalten und durchzuführen.

3.2 Wenn Agenturen oder andere Auftragnehmer im Auftrag von Unternehmen mit Kooperationspartnern in Kontakt treten, soll deren Beauftragung deutlich gemacht werden, soweit dies die in diesen Empfehlungen erfassten Aktivitäten betrifft.

4. Auslegungsgrundsätze

4.1 Bei der Anwendung dieser Empfehlungen sollen nicht nur der jeweilige Wortlaut sondern auch der Sinn und Zweck der Empfehlungen sowie der einschlägigen Gesetze beachtet werden.

4.2 Die Unternehmen sollen sich jederzeit an hohen ethischen Standards messen lassen. Insbesondere darf ihr Verhalten nicht die pharmazeutische Industrie in Misskredit bringen, das Vertrauen in sie reduzieren oder anstößig sein.

5. Grundsätze für die Zusammenarbeit

5.1 Kooperationspartner sollen in ihren dienstlichen Entscheidungen *nicht in unlauterer Weise* beeinflusst werden. Es sollen diesen oder Dritten zum Zwecke einer unlauteren Beeinflussung der Kooperationspartner daher keine Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden.

5.2 Die Zusammenarbeit der Mitgliedsunternehmen mit Kooperationspartnern soll *transparent* und *offen erfolgen*. Hierzu zählt bei Mitarbeitern der Partner mit Gesundheitswesen insbesondere die Absicherung von Transparenz im Wege von Anzeigen und Einholungen von Dienstherrengenehmigungen.

5.3 Im Interesse größtmöglicher Transparenz sollte die Zusammenarbeit in angemessener Weise schriftlich *dokumentiert* werden.

2. Abschnitt: Bewirtungen

6. Bewirtungen

6.1 Bewirtungen sind im Rahmen von Veranstaltungen und anderen beruflichen Anlässen (z. B. Arbeitsessen) zulässig.

6.2 Die Bewirtungskosten sollen einen sozialadäquaten Umfang nicht überschreiten. Sozialadäquat sind nur solche Bewirtungen, die allgemein als üblich und angemessen angesehen werden und die den allgemeinen Grundsätzen der Höflichkeit entsprechen.

6.3 Einladungen an Kooperationspartner sollten in der Regel schriftlich erfolgen, es sei denn, es handelt sich um Spontaneinladungen.

3. Abschnitt: Veranstaltungen

7. Einladung zu Veranstaltungen

- 7.1 Die Mitgliedsunternehmen dürfen Kooperationspartner zu Veranstaltungen einladen, welche die Vermittlung oder den Austausch von Informationen zum Gegenstand haben.
- 7.2 Die Auswahl des Veranstaltungsortes und der Veranstaltungsstätte soll dem jeweiligen Anlass entsprechen und ausschließlich unter sachlichen Gesichtspunkten (etwa gute Erreichbarkeit für Teilnehmer und Referenten, geeignete Tagungsräume etc.) erfolgen. Die Auswahl des Veranstaltungsortes und der Veranstaltungsstätte darf nicht auf ihrem Unterhaltungs- oder Freizeitwert beruhen.
- 7.3 Abweichend von den Regelungen in Ziff. 7.1 und 7.2 dürfen Kooperationspartner zu besonderen gesellschaftlichen Anlässen (z. B. Empfänge aufgrund von Firmenjubiläen, Grundsteinlegungen, Einweihungen, Betriebsbesichtigungen) eingeladen werden, um an diesen Veranstaltungen im Rahmen des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die diesen durch die jeweiligen dienstlichen oder politischen Funktionen auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilzunehmen.
- 7.4 Bei Veranstaltungen und Einladungen zu gesellschaftlichen Anlässen dürfen von den Mitgliedsunternehmen sozialadäquate Beträge für Speisen und Getränke bei der Bewirtung der Teilnehmer übernommen werden.
- 7.5 Einladungen sollen schriftlich erfolgen.
- 7.6 Sofern es sich bei den Veranstaltungen um Fortbildungsveranstaltungen handeln sollte, bei denen üblicherweise eine Teilnahme nur gegen ein Entgelt erfolgt, sollte die Teilnahme bei den Mitarbeitern der Partner im Gesundheitswesen die vorherige schriftliche Genehmigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers voraussetzen.
- 7.7 Sofern Kooperationspartner bei Veranstaltungen im Auftrag von Mitgliedsunternehmen Vorträge halten oder andere Leistungen erbringen, sollen die Empfehlungen des 4. Abschnitts beachtet werden.

4. Abschnitt: Vertragliche Leistungen

8. Erbringung entgeltlicher Leistungen

- 8.1 Die Mitgliedsunternehmen sollen Kooperationspartner (nachfolgend auch als „Vertragspartner“ bezeichnet) mit der Erbringung entgeltlicher Leistungen (z. B. für Vortragstätigkeit, Beratung, Moderatorentätigkeit, die Mitwirkung in Sitzungen von Beratergremien, die Durchführung von Schulungsveranstaltungen oder für die Mitwirkung an Marktforschungsaktivitäten) nur unter folgenden Voraussetzungen beauftragen:
 - a) Der jeweilige Vertragspartner und das Mitgliedsunternehmen sollen sich vor Aufnahme der Leistungen auf einen schriftlichen Vertrag einigen, aus dem sich die zu erbringenden Leistungen sowie die hierfür geschuldete Vergütung ergeben.
 - b) Die Vergütung soll nur in Geld bestehen und in einem angemessenen Verhältnis zu der zu erbringenden Tätigkeit stehen. Zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung sollen der Umfang der vereinbarten Leistungen, die Qualifikation des Vertragspartners sowie der Zeitaufwand für die zu erbringenden Leistungen berücksichtigt werden.
 - c) Der Vertrag soll bei Mitarbeitern der Partner im Gesundheitswesen von deren Arbeitgebern bzw. Dienstherrn vor Erbringung der Tätigkeit und vor Auszahlung der Vergütung genehmigt werden.
 - d) In dem Vertrag kann auch vereinbart werden, dass das Mitgliedsunternehmen angemessene Reisekosten und notwendige Übernachtungskosten übernimmt und dass auch eine sozialadäquate Bewirtung (siehe oben unter Ziff. 6.2) beabsichtigt ist.
 - e) Sofern der Mitarbeiter der Partner im Gesundheitswesen in Gremien mit öffentlichem Auftrag tätig ist, die für das Mitgliedsunternehmen von Bedeutung sein können, und dies dem Unternehmen bekannt ist, soll in den Vertrag zusätzlich die Verpflichtung des Referenten aufgenommen werden, die Tätigkeit für das Mitgliedsunternehmen gegenüber diesen Gremien transparent zu machen.
- 8.2 Soweit Kooperationspartner auf Veranstaltungen unentgeltlich referieren oder im Zusammenhang solcher Veranstaltungen anderweitig tätig werden, genügt eine Einladung zu der Veranstaltung. Insofern sind die Regelungen unter Ziff. 6 und 7 zu beachten.

5. Abschnitt: Spenden und Geschenke

9. Sponsoring

- 9.1 Sponsoring bedeutet, dass ein Mitgliedsunternehmen die Durchführung einer Veranstaltung durch einen finanziellen Beitrag unterstützt und als Gegenleistung imagefördernde Werbeaktivitäten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entfalten darf.
- 9.2 Es soll stets ein schriftlicher Sponsoring-Vertrag abgeschlossen werden. Hierin sind insbesondere die dem Veranstalter zu zahlende Vergütung sowie die dem Mitgliedsunternehmen einzuräumenden Gegenleistungen darzulegen.
- 9.3 Bei der Ausgestaltung des Sponsoring-Vertrages sind – sofern vorhanden – die Sponsoring-Richtlinien des jeweiligen Vertragspartners zu beachten. Sofern es sich bei dem jeweiligen Sponsoring-Empfänger um einen Partner im Gesundheitswesen handeln sollte, der über keine solchen Richtlinien verfügt, sollte sich die Vertragsgestaltung an der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Sponsoring“ des Bundesministeriums des Innern orientieren.¹
- 9.4 Bei Sponsoring der Dienststellen der Bundesverwaltung soll zudem beachtet werden, dass die Einwilligung der obersten Dienstbehörde notwendig ist. Im Sinne der Transparenz müssen danach Zuwendungen an die Dienststellen der Bundesverwaltung zudem in einem zweijährlichen Bericht des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht werden, ab einem Betrag von EUR 5.000,- pro Einzelleistung mit individueller Namensnennung des Sponsors und des Sponsoring-Zwecks.
- 9.5 Bei der Bemessung der Vergütung soll darauf geachtet werden, dass zwischen der Vergütung und den hierfür gewährten Gegenleistungen kein unangemessenes Verhältnis besteht. Die Vergütung des Veranstalters sollte ausschließlich in Geld erfolgen. Die Vergütung soll ausschließlich für Zwecke zur Förderung der Veranstaltung verwendet werden.

10. Geld- und Sachspenden

- 10.1 Geld- und Sachspenden sollen nur gemeinnützigen Einrichtungen oder Organisationen gewährt werden dürfen, sofern diese berechtigt sind, eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) im Sinne des Steuerrechts auszustellen. Die Vergabe von Spenden soll hierbei immer zugunsten der Allgemeinheit und zweckgebunden erfolgen, d.h. zum Zwecke von Forschung und Lehre, zur Verbesserung der Gesundheits- oder Patientenversorgung, zu Aus- und Weiterbildungszwecken oder für mildtätige Zwecke.
- 10.2 Spenden an Individualpersonen sind unzulässig.
- 10.3 Sofern Mitarbeiter der Partner im Gesundheitswesen bei der Einwerbung von Spenden mitwirken, ist bei der Gewährung einer solchen Spende aus Transparenzgründen die Information des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers der Anstellungskörperschaft zu empfehlen, sofern die Einwerbung der Spende für einen Dritten erfolgt.

11. Geschenke

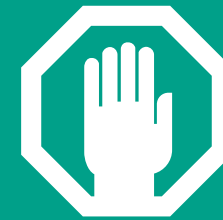
- 11.1 Von persönlichen Geschenken soll grundsätzlich Abstand genommen werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem Empfänger um einen Amtsträger handelt oder nicht. Es wird empfohlen, persönliche Geschenke nur ausnahmsweise und nur zu besonderen Anlässen (etwa zu Dienstjubiläen oder Verabschiedungen) zu machen.
- 11.2 Geschenke sollen sich in einem sozialadäquaten Rahmen halten. Bei Geschenken sollen die einschlägigen Behördenvorgaben für die Annahme von Belohnungen oder Geschenken beachtet werden.² Bei Geschenken an Beschäftigte der Bundesverwaltung soll das „Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung“ des Bundesministeriums des Innern beachtet werden.³ In Zweifelsfällen sollte bei Mitarbeitern der Partner im Gesundheitswesen die vorherige Genehmigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers eingeholt werden.
- 11.3 Die Abgabe der üblichen Broschüren und Publikationen der Mitgliedsunternehmen und anderer Informationsmaterialien soll in sozialadäquatem Rahmen erfolgen.

¹ Abrufbar unter www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/sponsoring/sponsoring-node.html

² Siehe etwa die Verwaltungsvorschrift „Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen“ vom 22.10.2002 (abrufbar unter www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=lbm1.c.359443.de);

Verwaltungsvorschrift zu § 78 Niedersächsisches Beamtengesetz - „Annahme von Belohnungen und Geschenken“ vom 15.3.2000 (abrufbar unter http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1339819_L2o.pdf).

³ Abrufbar unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Korruption_Sponsoring/RS_Verbot_Annahme_Belohnungen.html.



Kodexverstöße melden:

www.fsa-pharma.de

FSA. Konsequent.
Transparent.

Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.

Grolmanstraße 44-45 ▪ 10623 Berlin ▪ Telefon: +49 30 88728-1700 ▪ h.diener@fsa-pharma.de